

# Weisung 202108003 vom 05.08.2021 – Verjährung von Erstattungsforderungen gem. §§ 50, 52 SGB X - BSG Urteil Az. B 11 AL 5/20 R vom 04.03.2021

**Laufende Nummer:** 202108003

**Geschäftszeichen:** GR 11 – 7950 / 7952 / 75095 / 75101 / 75175 / 75056 / 75112 / 7011.9 / 7900 / 9031 / 9042 / 9043 / 5393.2 / 3450 (196)/ II-2002 / 7003 / 7004 / 2080.3

**Gültig ab:** 05.08.2021

**Gültig bis:** 31.12.2022

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## Bezug:

- [§ 50 – Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen](#)
- [§ 52 – Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt](#)

---

Nach einem aktuellen Urteil des BSG vom 04.03.2021 verjähren Erstattungsansprüche der BA nach § 50 SGB X, welche mit Erstattungsbescheiden nach § 50 Abs. 3 SGB X festgesetzt wurden, in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Verwaltungsakt nach § 50 Abs. 3 SGB X unanfechtbar geworden ist (§ 50 Abs. 4 Satz 1 SGB X). Die bisherige Rechtsauffassung der BA für die genannten Fälle wird daher aufgegeben. Die Weisung enthält Übergangsregelungen, wie mit der neuen Rechtslage umzugehen ist. Weitere Regelungen folgen nach Auswertung der Urteilsgründe.

## 1. Ausgangssituation

Mit Urteil des BSG vom 04.03.2021 im Revisionsverfahren B 11 AL 5/20 R wurde eine Revision der BA teilweise als unbegründet zurückgewiesen und entschieden, dass eine 30-jährige Verjährungsfrist aus § 52 Abs. 2 SGB X nicht durch Erstattungsbescheide nach § 50

Abs. 3 SGB X ausgelöst werden kann. Nur durch einen weiteren, zeitlich nachfolgenden Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen worden ist, kann die 30-jährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt werden. Es wurde festgestellt, dass die Erstattungsbescheide nach § 50 Abs. 3 SGB X der BA nach Unanfechtbarkeit diese Anforderung nicht erfüllen. Maßgeblich ist in diesen Fällen die vierjährige Verjährungsfrist gem. § 50 Abs. 4 S. 1 SGB X. Die bisherige, langjährige Rechtsauffassung der BA wurde damit in letzter Instanz nicht bestätigt.

## **2. Auftrag und Ziel**

Die Fachlichen Weisungen (FW) zu den §§ 50, 52 SGB X und Verfahrensregelungen in den betroffenen Aufgabengebieten sind an die geänderte Rechtslage anzupassen. Die Anpassung der FW wird unverzüglich nach Auswertung der Urteilsgründe erfolgen. Für einzelne Aufgabengebiete ist es sinnvoll, erste Regelungen zeitnah zu formulieren und umzusetzen.

### **2.1 Rechtsbehelfsstellen in den Operativen Services**

Einem Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt des Inkasso-Services im Rahmen der Aufgabenerledigung für den Rechtskreis SGB III und SGB II (SGB II höchstens bis einschließlich 31.12.2021) oder gegen einen Aufrechnungsbescheid (§ 51 SGB I) eines Operativen Services ist abzuwehren, wenn festgestellt wird, dass der dem Sachverhalt zugrundeliegende Erstattungsanspruch gemäß § 50 Abs. 4 SGB X verjährt ist.

Für die Feststellung des Eintritts der Verjährung ist durch Rücksprache mit dem Inkasso-Service abzuklären, ob ein Sachverhalt vorlag oder vorliegt, der das Verjährungsdatum verschoben hat (z.B. Stundungsantrag).

In einem laufenden Klage- oder Berufungsverfahren ist entsprechend zu verfahren.

### **2.2 Inkasso**

Eine Kundin oder ein Kunde, die oder der gegenüber dem Inkasso-Service die Einrede der Verjährung geltend macht, erhält eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis darauf, dass die Prüfung des Sachverhaltes einige Zeit in Anspruch nehmen wird und bis zum Abschluss der Überprüfung von der weiteren Einziehung der Forderung/en abgesehen wird.

Nach Auswertung des Urteils und der Anpassung der FW an die geänderte Rechtslage erfolgt die abschließende Bearbeitung der betroffenen Einziehungsverfahren. Bis dahin erfolgt die Ruhendstellung über eine Mahnsperre.

## 2.3 KIA

Die Mitarbeiter\*innen der Teams KIA beachten für neue Forderungen die vierjährige Verjährungsfrist gem. § 50 Abs. 4 S. 1 SGB X.

## 2.4 Alg Plus

Zur Überzahlungsbearbeitung von Erstattungsforderungen gem. den §§ 50, 52 SGB X mit Schnittstelle zum IT-Verfahren ERP steht das IT-Verfahren COLIBRI zur Verfügung. Der Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist wird von COLIBRI zur Erstellung einer Annahmeanordnung in ERP vorbelegt (Registerkarte Einziehung). Diese Vorbelegung erfolgt grundsätzlich korrekt.

Ein manueller Eingriff bzw. Korrektur ist nur im Ausnahmefall erforderlich, sofern der Erstattungsbescheid erst im folgenden Kalenderjahr unanfechtbar werden kann und wenn die Bearbeitung in COLIBRI vor dem 28.11. liegt.

Diese Fallkonstellation kann eintreten, wenn zum Ende des Monats November Freigabe und Anordnung in COLIBRI nicht am gleichen Tag erfolgen.

Beispiel:

Die Bearbeitung erfolgt an einem Freitag, dem 26. November, am späten Nachmittag. In COLIBRI wird der 31.12. + 4 Jahre als Verjährungsfrist vorbelegt. Die bearbeitende Person weiß, dass am Bearbeitungstag und dem folgenden Wochenende keine Anordnung bzw. kein Versand des Erstattungsbescheides mehr erfolgt.

In diesem Fall ist eine manuelle Anpassung der Verjährungsfrist in COLIBRI auf den 31.12. + 5 Jahre erforderlich.

Bei der Bearbeitung ab dem 28.11. wird bereits von COLIBRI als Verjährungsfrist der 31.12. + 5 Jahre vorbelegt.

## 2.5 BAB/ Reha

Die Mitarbeiter\*innen der OS Teams BAB/Reha beachten für neue Forderungen die vierjährige Verjährungsfrist gem. § 50 Abs. 4 S. 1 SGB X.

## 2.6 Reha/ SB

Von dem unter 2.2 geregelten Verfahren für die Inkasso Services bleiben Reha-Erstattungsverfahren nach § 16 SGB IX und den §§ 102 ff. SGB X, die der Verjährungsfrist nach § 113 SGB X unterliegen, unberührt. Wird in diesen Fällen die Einrede der Verjährung

geltend gemacht, ist insbesondere bei mehrjähriger Förderung der Erstattungsbetrag gegenüber dem anderen Leistungsträger jährlich zu beziffern und geltend zu machen.

## **2.7 gemeinsame Einrichtungen**

Die Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtungen beachten für neue Forderungen nach § 50 SGB X die vierjährige Verjährungsfrist gemäß § 50 Abs. 4 S. 1 SGB X unter Beachtung der Möglichkeiten verjährungshemmender Aktivitäten (z. B. die Aufrechnung gem. § 43 SGB II)

Im Zusammenhang mit der Übergabe von Forderungen (die mit Erstattungsbescheiden nach § 50 Abs. 3 SGB X festgesetzt wurden) aus dem IT-Verfahren ALLEGRO an ERP ist momentan bei der Auswahl der Vertragsgegenstandsart „Normalforderung SGB II“ systemseitig die 30-jährige Verjährungsfrist vorgelegt (vgl. auch Arbeitshilfe Aufhebung und Erstattung im SGB II mit ALLEGRO). Bis zur technischen Anpassung muss diese Frist daher durch den Anwendenden manuell in ERP auf den 31.12. + 4 Jahre verkürzt werden. Soweit die Forderung über BK-Text an ERP übergeben wird, ist eine analoge Vorgehensweise notwendig. Eine entsprechende Anwenderinformation wird in Kürze im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

Gemeinsame Einrichtungen, die das Modul „Bearbeitung von Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren“ des Angebots O.8 Forderungseinzug nicht eingekauft haben, verfahren entsprechend der Regelung unter 2.1.

Zum Umgang mit bereits an ERP übergebenen Forderungen folgen zeitnah gesonderte Informationen

## **3. Einzelaufträge**

Die Operativen Services, Agenturen für Arbeit, Inkasso Services und gemeinsamen Einrichtungen wenden die unter Ziffer 2. aufgeführten Regelungen in den betroffenen Aufgabengebieten an.

Die Regionaldirektionen unterstützen die zugeordneten Dienststellen bei der Umsetzung.

## **4. Info**

Zum Umgang mit verjährten und von Verjährung bedrohten Forderungen folgen schnellstmöglich weitere, gesonderte Weisungen.

Die Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift